

AMTSBLATT

für die Gemeinde Velen

Nummer/Jahrgang: 08/2004

Velen, 15.03.2004

Inhalt:	Seite:
1. Ratssitzung am 22.03.2004	2
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen in der Gemeinde Velen vom 11.02.2004	4
3. 2. Änderung des Bebauungsplanes BO 5.1 „Änderung und Erweiterung Hemich“	5
4. 14. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BW 4 „Thebenkamp“	7
5. Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften	9
6. Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahres 1986 zur Meldung und Erfassung	11
7. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Agrarordnung Coesfeld zur Ladung des Vorstandes	12

Herausgeber: Gemeinde Velen - Der Bürgermeister -

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus. Daneben steht es im Internet unter der Gemeindeseite www.velen.de zur Verfügung.

1. Ratssitzung am 22.03.2004

GEMEINDE VELEN
Der Bürgermeister

12. März 2004

Am Montag, dem 22.03.2004, findet um 17:00 Uhr im Burgsaal Ramsdorf eine Sitzung **des Gemeinderates** der Gemeinde Velen statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteile Velen und Ramsdorf, mit der Darstellung der Umgehungsstraßen, weiterer Wohnbau- und Gewerbeflächen, Grünflächen, einer Sondergebietsfläche sowie einer Fläche für ein Regenrückhaltebecken und zugleich der Darstellung der vorhandenen Nutzungen
 - a) Anregungen aus dem Offenlegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - b) Feststellungsbeschluss
 - c) Beschluss über die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes SV 23/2004
2. Endausbau „Im Poll, Mühlenweg Erweiterung und Mühlenweg“
Standort für die Altglascontainer
SV 26/2004
3. 2. Änderung des Bebauungsplanes BW 28 „Kuckelbeck“
Änderung eines Spielplatzes in Wohnbaufläche
SV 17/2004
4. 2. Änderung des Bebauungsplanes BO 5.1 „Änderung und Erweiterung Hemich“
 - a) Vorstellung des Bebauungsplanentwurfes mit Wohnbebauung auf der vorhandenen öffentlichen Grünfläche
 - b) Vorstellung eines möglichen Bebauungsplanentwurfes mit Wohnbebauung unter Einbeziehung der gesamten Fläche „Hof Hemich“
SV 13/2004
5. Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines Wellnessbereiches für das Sportschloss Velen
SV 27/2004
6. 10. Änderung des Bebauungsplanes BO 27 „Beckhook“, zugleich 18. Änderung Ramsdorf BO 3 „Finkenkamp“
Änderung der Fläche für den Wertstoffhof in Wohnbaufläche
 - a) Ergebnis der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
 - b) Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 - c) Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
SV 12/2004

7. Antrag auf 11. Vereinfachte Änderung BO 27 „Beckhook“ gemäß § 13 BauGB hier: Festsetzung einer abweichenden Bauweise zur Grenzbebauung SV 25/2004
8. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung der Windkonzentrationszone Waldvelen
 - a) Anregungen aus dem Offenlegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - b) FeststellungsbeschlussSV 20/2004
9. Bebauungsplan BN 33 „Windpark Nordvelen“
 - a) Anregungen aus dem Offenlegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - b) Begründungsbeschluss
 - c) SatzungsbeschlussSV 21/2004
10. 15. Änderung des Bebauungsplanes BW 4 „Thebenkamp“ Einzelhandelsausschluss für das Baugebiet
 - a) Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 - b) Beschluss über die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGBSV 14/2004
11. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes BO 26 „Bahnhofsgebiet“ und zugleich BO 9a „Gewerbegebiet Ramsdorf“ Verschiebung von Baugrenzen und tlw. Aufhebung einer Grünfläche SV 19/2004
12. Mitteilungen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

13. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2008 SV 15/2004
14. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2008 SV 16/2004
15. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und das Verwaltungsgericht Münster und Wahl der Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen SV 22/2004
16. Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes im Baugebiet „Beckhook“ SV 18/2004

17. Mitteilungen und Anregungen

Ralf Groß-Holtick
Bürgermeister

2. **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen in der Gemeinde Velen vom 11.02.2004**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Artikel 1 der 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 226) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Velen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 09.02.2004 für das Gebiet der Gemeinde Velen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindegebiet geöffnet sein:

- am letzten Sonntag im Monat Mai (Walburgismarkt),
- am 2. Sonntag im Monat September (Südringfest),
- am 2. Sonntag im Monat Oktober (Kolle Kaermes).

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Velen vom 26.06.1995 und die 1. Änderungsverordnung vom 06.08.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen in der Gemeinde Velen vom 11.02.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, 11.02.2004

GEMEINDE VELEN

Ralf Groß-Holtick
Bürgermeister

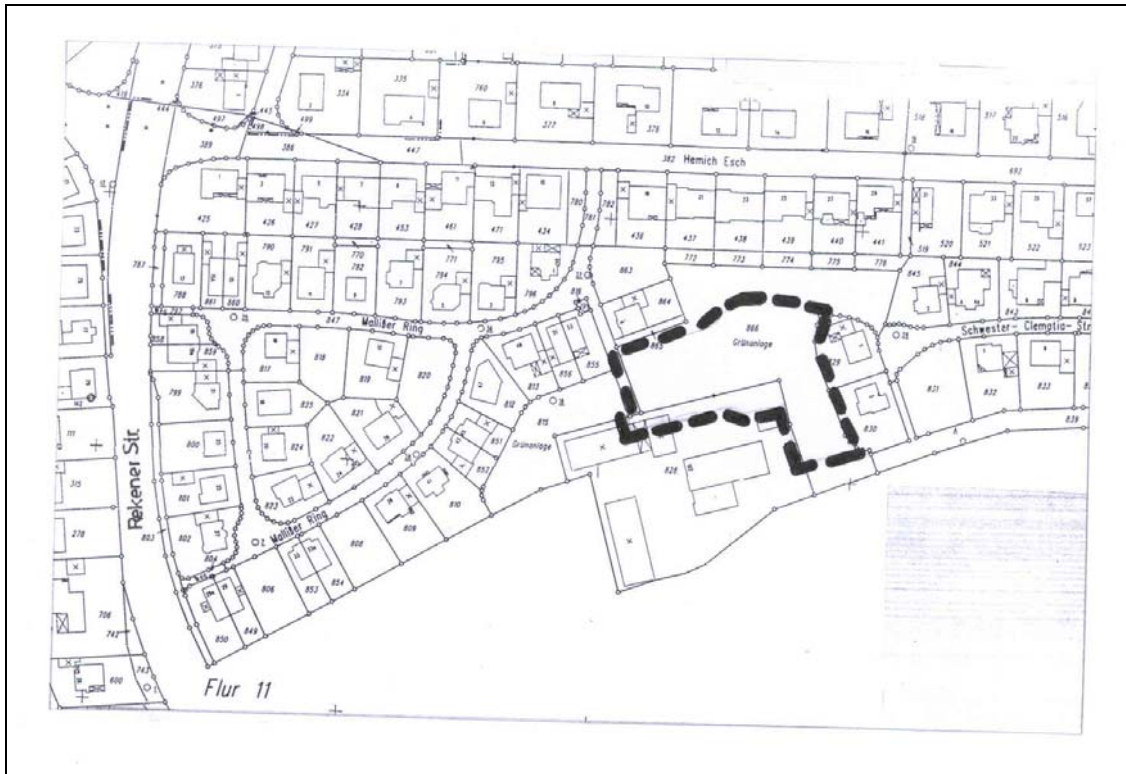
3. 2. Änderung des Bebauungsplanes BO 5.1 „Änderung und Erweiterung Hemich“

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Velen hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.11.2003 die Aufstellung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes BO 5.1 „Änderung und Erweiterung Hemich“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich des Hofes Hemich und östlich der Straße „Mallißer Ring“.

Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Skizze mit einer unterbrochenen Linie stark umrandet dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerinnen und Bürger können sich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **23. März 2004** bis einschließlich **23. April 2004** bei den Dienstkräften der Gemeindeverwaltung Velen im Rathaus, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Fachdienst Bauen/Planen/Umwelt, Zimmer Nr. 34, sowie im Ortsteil Ramsdorf im Rathaus, Burgplatz 6, 46342 Velen-Ramsdorf, Zimmer Nr. 2,

montags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr - 16.00 Uhr,
dienstags und mittwochs	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr,
donnerstags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr,

über die anstehende Bauleitplanung informieren und sich dazu mündlich oder schriftlich äußern.

Velen, 09.02.2004

GEMEINDE VELEN
Der Bürgermeister

Groß-Holtick

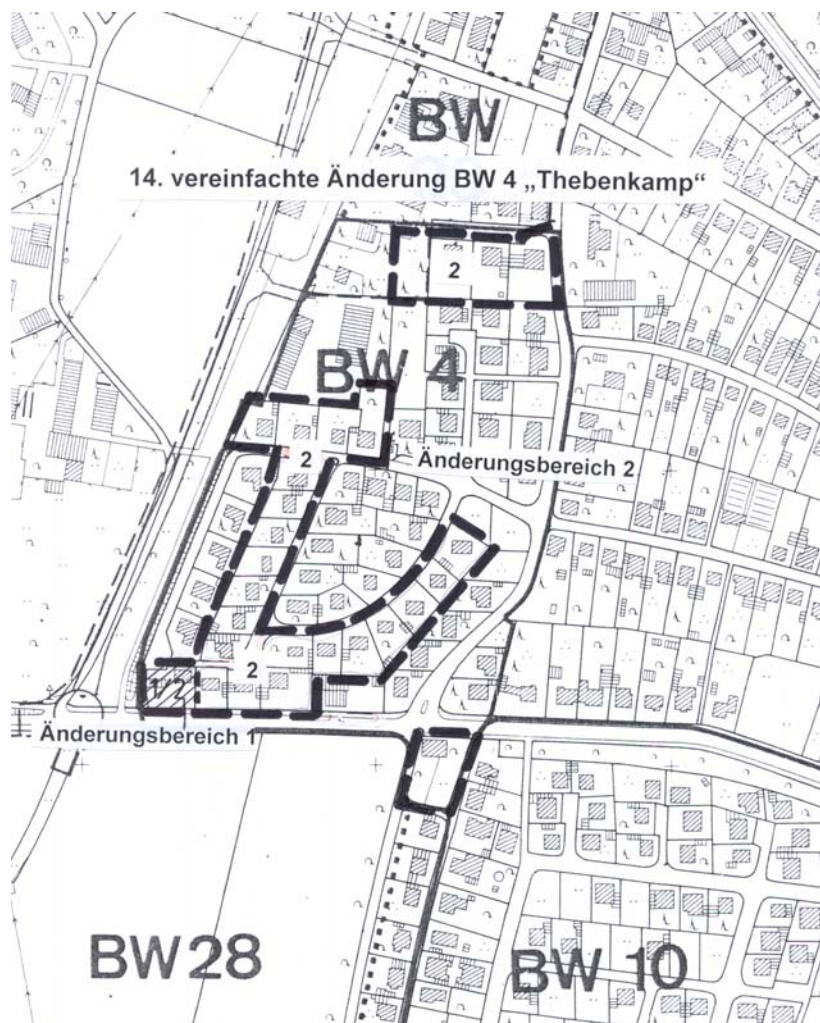
4. 14. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BW 4 „Thebenkamp“

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141, ber. BGBl. 1998 S. 137) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Velen die 14. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BW 4 „Thebenkamp“ am 09.02.04 gemäß § 10 Abs. 1 und 13 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Für das Grundstück Gemarkung Waldvelen, Flur 14, Flurstück 137, wird die Drempelhöhe von 0,30 m auf 0,75 m erhöht (Änderungsbereich 1).

Ferner wird die Festsetzung „Dachgauben“ nur bei einer Dachneigung über 45° in der Form geändert, dass Gauben bei einer zweigeschossigen Bebauung schon ab 28° zulässig sind. Die Breite der Gauben darf nur maximal $\frac{1}{2}$ der entsprechenden Trauflänge (gemessen von Ortgang bis Ortgang) betragen (Änderungsbereich 2).

Die Festsetzung der Dachneigung von 28° wird in der Form ergänzt, dass der Zusatz +/- 3° aufgenommen wird.



Die 14. Änderung des Bebauungsplanes BW 4 „Thebenkamp“ und die dazugehörige Begründung werden ab sofort während der Dienststunden im Fachdienst

Bauen/Planen/Umwelt der Gemeinde Velen, Ramsdorfer Strasse 19, 46342 Velen, Zimmer Nr. 34,

montags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr - 16.00 Uhr,
dienstags und mittwochs	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr,
donnerstags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr,

für jedermann zur Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderungen Auskunft erteilt.

Hingewiesen wird

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird;
2. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Danach sind unbeachtlich
 - 2.1 Verletzungen der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
 - 2.2 Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 2.1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2.2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen;
3. auf die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW). Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 14. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BW 4 „Thebenkamp“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Velen, 17.02.2004

GEMEINDE VELEN
Der Bürgermeister

Groß-Holtick

5. Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften

Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften an:

- 1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen**
- 2. Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.**

Einwilligungen für Melderegisterauskünfte an:

- 1. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen**
- 2. Adressbuchverlage.**

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NW) vom 16. September 1997 (GV. NW. S. 332, SGV. NW. 210), in der z. Zt. gültigen Fassung, wird hiermit auf das Widerspruchsrecht (das Recht, als Betroffener der Weitergabe seiner Daten nach § 35 Absatz 1 und 2 MG NW zu widersprechen) sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach § 35 Absatz 3 und 4 MG NW hingewiesen.

Gemäß § 35 Absatz 1 MG NW darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Absatz 1 Satz 1 (1. Vor- und Familiennamen, 2. Doktorgrad, 3. Anschriften) bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

Gemäß § 35 Absatz 2 MG NW dürfen im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach diesen Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Widersprüche hierzu sind bei der Meldebehörde der Gemeinde Velen, Ramsdorfer Str. 19, Bürgerbüro, Zimmer 2, 46342 Velen, bzw. bei der Verwaltungsstelle Ramsdorf, Lange Straße 38 A (Feuerwehrgerätehaus), 46342 Velen-Ramsdorf, einzulegen. Bislang erhobene Widersprüche bleiben weiterhin wirksam.

Gemäß § 35 Absatz 3 MG NW darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Absatz 1 Satz 1 (1. Vor- und Familiennamen, 2. Doktorgrad, 3. Anschriften) genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Gemäß § 35 Absatz 4 MG NW darf zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Adressbuchverlagen Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Einwilligungen zu diesen Absätzen 3 und 4 können bei der Meldebehörde der Gemeinde Velen, Ramsdorfer Str. 19, Bürgerbüro, Zimmer 2, 46342 Velen, bzw. bei der Rathaus Ramsdorf, Burgplatz 6, Bürgerbüro, Zimmer 2, 46342 Velen-Ramsdorf, abgegeben werden. Erteilte Einwilligungen können jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Velen, 20. Februar 2004

i. V.

Peters
Erster Beigeordneter

6. Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahres 1986 zur Meldung und Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig. Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1986**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

GEMEINDE VELEN

Rathaus Velen
Zimmer 2 (Bürgerbüro)
Ramsdorfer Straße 19
46342 Velen

Rathaus Ramsdorf
Zimmer 2 (Bürgerbüro)
Burgplatz 6
46342 Velen-Ramsdorf

Sprechstunden:

montags bis freitags
und
donnerstags

von 8.00 bis 13.00 Uhr
von 14.00 bis 17.00 Uhr
von 14.00 bis 18.00 Uhr

Diese Aufforderung geht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Velen, 20. Februar 2004

GEMEINDE VELEN
Der Bürgermeister
i.V.

Peters
Erster Beigeordneter

7. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Agrarordnung Coesfeld zur Ladung des Vorstandes

AMT FÜR AGRARORDNUNG
COESFELD
Vereinfachte Flurbereinigung
Velen
- 23 02 1 -

48653 Coesfeld, 05.03.2004
Leisweg 12
Tel. 0 25 41 / 911 - 0

Ladung zur Wahl des Vorstandes

Das Amt für Agrarordnung Coesfeld hat durch Beschluss vom 20.12.2002 das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Velen angeordnet.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft werden hiermit die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten (Verfahrensteilnehmer) des durch o.a. Beschluss festgestellten Flurbereinigungsgebietes gemäß § 21 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, am

**Dienstag, dem 30. März 2004 um 19:30 Uhr
im Burgsaal Ramsdorf,**

geladen.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten nachfolgender Grundstücke gewählt:

Gemarkung Nordvelen, Flur 6, Flurstücke 3, 5, 35, 36, Flur 7, Flurstücke 8-11, 14, 16, 21, 22, 31, 39, 111, 112, 117-124, 142, 149, 164-166, Flur 8, Flurstück 46, Flur 9, Flurstücke 35, 37, 39, 43, 51-54, Flur 10, Flurstück 78, Flur 12, Flurstück 27

Gemarkung Ramsdorf, Flur 7, Flurstücke 121, 133, 134, Flur 10, Flurstücke 12, 14-22, 31-33, 37, Flur 11, Flurstücke 19, 21, 22, 251, 277-279, 281-283, 285, 311, 313, 472, Flur 13, Flurstücke 142, 386, Flur 14, Flurstücke 2, 4, 10, 394-396, 725-727, 778, 781, Flur 19, Flurstücke 3, 127, Flur 21, Flurstücke 386-388, 398-401, 637, 644-646, Flur 30, Flurstücke 18, 19, 23, 32, 40, 43, 44, Flur 33, Flurstücke 5, 6, 17, Flur 34, Flurstücke 4, 6, 9, 17, 18

Gemarkung Waldvelen, Flur 2, Flurstücke 4, 186, Flur 3, Flurstücke 410, 411, Flur 4, Flurstücke 27, 29, 33-35, 37, 41-46, 48, 49, 140, 143, 147, 150, 165, 166, 169, 234, 244, Flur 5, Flurstücke 24-26, 28, 39, 42, 100, Flur 10, Flurstücke 89, 100, 110, 286, 432, 623, Flur 11, Flurstücke 170, 179, 259, 260, 268, 456, 488, 489, 762, 764, 766.

Die Zugehörigkeit zur Teilnehmergeinschaft ist bei Bedarf ggf. im Termin durch Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Personalausweis) zu erbringen; hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte müssen sich durch eine amtlich beglaubigte, schriftliche Vollmacht ausweisen können. Entsprechende Beglaubigungen nehmen die Gemeinde-/Stadtverwaltungen gebührenfrei vor.

Vollmachtsvordrucke sind bei der Gemeinde Velen sowie beim Amt für Agrarordnung Coesfeld erhältlich.

Im Auftrag

Gez. Ottmann

Vorstehende Bekanntmachung des Amtes für Agrarordnung Coesfeld wird hiermit veröffentlicht.

Velen, 11. März 2004

GEMEINDE VELEN
Der Bürgermeister

Groß-Holtick